

CH_VB 86.243 vom 8. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.243

FR: CH_VB 86.243 du 8 mars 1989

IT: CH_VB 86.243 del 8 marzo 1989

Erwägungen

E. 13

März 1989 405 Parlamentarische Initiative (Müller-Aargau) 2. Die Zeitersparnis mittels Einführung von öffentlichen Gesprächsrunden dient nicht unbedingt einer besseren Transparenz. Es scheint uns schon wichtig, dass sich die an der Vernehmlassung beteiligenden Parteien, Kantone und Verbände nicht nur mündlich zu äussern und hinterher wieder andere Interpretationen geben können, sondern schwarz auf weiss ihre Stellungnahme abgeben müssen, die jederzeit wieder nachgelesen und konsultiert werden kann. Wichtig wäre dabei zu wissen, von wem beispielsweise in einem Kanton eine sogenannte kantonale Stellungnahme getragen wird. Es ist eher stossend und wohl nicht immer repräsentativ, wenn sich ein Regierungspräsident im Namen des Kantons abschliessend zu Finanz-, Landwirtschafts-, Verkehrs- und Energiefragen äussert. Damit aber Einsicht in eine Stellungnahme gewährt ist, muss sie unseres Erachtens in schriftlicher Form vorliegen. 3. Schliesslich führt jede schriftliche Ausarbeitung eines Standpunktes auch zu besserer Klarheit. Wer sich die Mühe nehmen muss, eine Auffassung in Worte zu kleiden, muss sich mit der Angelegenheit gründlicher befassen. Nietzsche hat einmal gesagt: «Das Wort verbessert den Gedanken.» Was also noch nicht in eine überzeugende sprachliche Form gebracht worden ist, ist auch noch nicht zu Ende gedacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.